

## Schulleiterkonferenz der Mittelschulen des Kantons Zürich (SLK)

### **Richtlinien zu den Maturitätsarbeiten**

#### **Beschluss der SLK vom 7. Juli 2010**

Die Richtlinien der SLK ergänzen bzw. präzisieren folgende Reglemente in einigen Punkten:

- MAR 95, mit Änderungen vom 14. Juni 2007 (MAR)
- Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich von 1998, mit Beschlüssen des Bildungsrates vom 26. Mai 2008 und 30. August 2010

### **Bewertung von Arbeitsprozess, schriftlicher Arbeit und Präsentation / Maturitätsnote**

*Reglement für die Maturitätsprüfungen §14 Abs. 5 (Beschluss BR vom 30. August 2010):*

„Die Maturitätsnote für die Maturitätsarbeit wird aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Jede dieser drei Teilleistungen wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 25% in Noten bewertet. Das gewichtete Mittel wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet und ergibt die Maturitätsarbeitsnote. Wird eine dieser drei Teilleistungen ohne zwingenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird dies bei der Bewertung der Teilleistung, bis zur Erteilung der Note 1, angemessen berücksichtigt.“

*Richtlinien SLK:*

- *Definition „schriftliche Arbeit“*  
Zur schriftlichen Arbeit wird alles gezählt, was der Lehrperson zum Zeitpunkt der Abgabe übergeben werden muss (schriftliche Arbeit bzw. Arbeit als Produkt mit schriftlichem Kommentar, allfälliges Zusatzmaterial wie Dokumentationen, Journale, Modelle, Plakate etc.). Material, das nur der Dokumentation des Arbeitsprozesses dient, kann in die Teilleistungsbewertung für den Arbeitsprozess einfließen.
- *Arbeitsprozess*  
Der Schüler oder die Schülerin ist verpflichtet, entsprechend den Vorgaben der Schule Einblicke in den Arbeitsprozess zu gewähren und diesen zu dokumentieren. Kann der Arbeitsprozess nicht beurteilt werden, so wird er mit der Note 1 bewertet.
- *Schriftliche Arbeit*  
Der Abgabetermin der schriftlichen Arbeit ist verbindlich. Wird er nicht eingehalten, so wird diese Teilleistung mit der Note 1 bewertet.
- *Präsentation*  
Der Schüler oder die Schülerin ist verpflichtet, die Maturitätsarbeit entsprechend den Vorgaben der Schule zu präsentieren. Erscheint der Schüler oder die Schülerin nicht zur Präsentation, so wird sie mit der Note 1 bewertet.
- *Ausnahmen*  
Für Ausnahmen ist die Schulleitung zuständig.

#### **Nachbesserung**

Maturitätsarbeiten können nach der Abgabe nicht nachgebessert werden.

#### **Wiederholung der Maturitätsarbeit nach nicht bestandener Maturitätsprüfung**

Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat und das letzte Schuljahr repetiert, darf die Maturitätsarbeit wiederholen. Bedingung ist, dass dabei ein anderes Thema bearbeitet wird.